

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Vom 2. Oktober 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erhobene“ die Wörter „und von der Landeskirche verwaltete“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. den jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“
3. § 7 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Kirchensteuern werden von der Landeskirche verwaltet.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch die Wörter „Beschlüsse nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner“ durch die Wörter „(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner“ durch die Wörter „(KABl. 1972, S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. März 2014 (KABl. 2014, S. 57) geändert worden ist, in der“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kirchensteuern vom Einkommen werden von der Landeskirche verwaltet. Die Kirchengrundsteuern verwalten die Kirchengemeinden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ durch die Wörter „der Landeskirche und den Kirchengemeinden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Zuständige Stelle für die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen ist das Landeskirchenamt.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt kann namens und im Auftrag des Kirchensteuergläubigers die Kirchensteuer vom Einkommen“ ersetzt und dem Wort „festsetzen“ das Wort „(Billigkeitsentscheidung)“ angefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Kirchengrundsteuer obliegt der Kirchengemeinde die Billigkeitsentscheidung.“
- b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreisrates oder“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat“ gestrichen.

10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. die jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Kirchensteuerverwaltung durch die Landeskirche.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Vorschriften über“ die Wörter „die Verspätungszuschläge,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verfahren, die nach §§ 20, 25 und 26 vor dem 1. Januar 2022 anhängig, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden von der Behörde fortgeführt, die nach diesem Kirchengesetz in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig ist.“

Artikel 3

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 3 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „getrennt“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln“ ersetzt.
2. Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	40 000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696
7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. September 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Oktober 2021

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3402-04 – F HI/FS Soe/R Kr

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. November 2021

Ministerin der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Katrin Lange